

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 8/2017

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. In Zukunft informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe beginnen wir eine **neue Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“**, die in den nächsten Ausgaben fortgesetzt wird.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

## INHALTSVERZEICHNIS

17 Ziele für eine bessere Zukunft – Österreich und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung .....	2
SDG 1: Keine Armut: Armut in all ihren Formen überall beenden.....	4
SDG 2: Kein Hunger: Hunger beenden, Lebensmittelsicherheit und verbesserte Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.....	5
Aktuelles zum EU-Umweltrecht:	
Verschmelzung der Emissionshandelssysteme der Union und der Schweiz.....	6
Mountainbiken im Wald .....	7
Der Baum: Gefahrenquelle, Haftungsobjekt und Schutzgut in Einem.....	9

## 17 ZIELE FÜR EINE BESSERE ZUKUNFT – ÖSTERREICH UND DIE AGENDA 2030 FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

### IUR: Maßgeblicher Akteur bei Umsetzung der SDGs

Das Institut für Umweltrecht hat sich seit seiner Gründung mit dem Thema der Nachhaltigkeit intensiv in Publikationen, Vorträgen und Forschungsprojekten gewidmet. Um ein Bewusstsein für die globale Nachhaltigkeitsagenda zu vermitteln, veröffentlicht das Institut für Umweltrecht eine fortlaufende Serie zum Thema SDGs. Dabei wird nicht nur deren nationale und globale Bedeutung aufgezeigt, sondern auch auf ihre praktische Umsetzung am Institut eingegangen.

### Überblick

Die Staats- und Regierungschefs der Vereinten Nationen traten im September 2015 in New York zusammen, um die Agenda 2030 zu beschließen. Den Kern der Agenda bilden 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und weitere 169 zugehörige Unterziele – auch bekannt als Sustainable Development Goals (SDGs). Die neuen Ziele bauen auf den im Jahr 2000 bis 2015 beschlossenen Millenniumsentwicklungszielen (MDGs) auf und sollen vollenden, was noch nicht erreicht wurde. Maßgeblich für die SDGs waren die Nachhaltigkeitsziele des Rio+20-Gipfels. Ein Schwerpunkt liegt auf der Nachhaltigkeit und der gleichmäßigen Gültigkeit der Ziele für alle Staaten (im Gegensatz zu den MDGs, welche nur die Entwicklungsländer betrafen). Somit werden auch die Industriestaaten in Bezug auf den schonenden Umgang mit Ressourcen in die Pflicht genommen. Die Agenda 2030 muss weltweit umgesetzt werden.<sup>1</sup>

### 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

1. Armut in all ihren Formen überall beenden
2. Hunger beenden, Lebensmittelsicherheit und verbesserte Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Gesundes Leben sicherstellen und das Wohlergehen für alle Menschen in jedem Alter fördern

4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung sichern und die Möglichkeit für lebenslanges Lernen für alle fördern
5. Geschlechtergerechtigkeit und Empowerment für alle Frauen und Mädchen
6. Verfügbarkeit und nachhaltiges Management von Wasser und sanitären Einrichtungen sowie Abwassersystemen sichern
7. Zugang zu leistbarer, zuverlässiger, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, volle und ertragreiche Erwerbstätigkeit und menschenwürdige Arbeit für alle erreichen
9. Belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovation unterstützen
10. Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern verringern
11. Städte und Siedlungen inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger gestalten
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsstrukturen sichern
13. Vordringlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen in der nachhaltigen Entwicklung erhalten und nutzen
15. Ökosysteme der Erde schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Wälder nachhaltig bewirtschaften, die Verwüstung bekämpfen und unfruchtbares Land wieder beleben und den Verlust der Biodiversität stoppen
16. Friedliche und inklusive Gesellschaften in der nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und wirksame, zuverlässige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17. Mittel zu Umsetzung und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung stärken.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (30.10.2017).

<sup>2</sup> Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sustainable Development Goals (SDG), [https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aktuelles/sustainable-development-goals-sdg/?tx\\_powermail\\_pi1%5Baction%5D=create&tx\\_powermail\\_pi1%5Bcontroller%5D=form](https://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aktuelles/sustainable-development-goals-sdg/?tx_powermail_pi1%5Baction%5D=create&tx_powermail_pi1%5Bcontroller%5D=form) (30.10.2017)

## Umsetzung in Österreich

Um einen umfassenden Überblick zu gewinnen führten alle Bundesminister eine umfangreiche Bestandsaufnahme durch. Dabei galt es zu definieren, welche der 17 SDGs und der 169 Unterziele bereits in Form von Strategien, Programmen und Maßnahmen vorliegen.

Danach erteilte die Bundesregierung den Auftrag, die Prinzipien der Agenda 2030 in alle relevanten Strategien und Programme der Bundesministerien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzuarbeiten. Folglich werden die Ziele in effizienter, zielorientierter und eigenverantwortlicher Weise in sämtlichen Bereichen der österreichischen Politik und Verwaltung integriert.

Darüber hinaus wurde mit dem Ministerratsbeschluss vom 12.1.2016 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe die Koordinierung, Erfassung und Sichtbarmachung der Umsetzung der SDGs in Österreich ist. Dies stellt einen wesentlichen Bestandteil für die Umsetzung der Agenda 2030 dar, um das Bewusstsein hinsichtlich der SDGs zu fördern.<sup>3</sup>

*Christina Trimmel*

## Forschung zu den SDGs am IUR

Das **Institut für Umweltrecht** betreibt seit seiner Gründung im Jahr 1996 schwerpunktmäßig Forschung im Bereich der Nachhaltigkeit, insb im Rahmen deren **ökologischer Komponente**. Es besteht daher zu **beinahe sämtlichen Themen der 17 SDGs ein primärer Bezug**.

Aus diesen Forschungstätigkeiten ergibt sich eine große Zahl an Aktivitäten und Publikationen, von denen die wichtigsten zu jenen Themen, zu denen das IUR einen primären Bezug hat, aufgeführt seien:

- SDG 2:  
– *Kerschner/Lang/Satzinger, Wagner*, Kommentar zum Gentechnikrecht,  
– zahlreiche veröffentlichte Projektstudien zum Gentechnikrecht
- SDG 3:  
zahllose Publikationen und Studien
- SDG 4:  
– Das IUR wurde vom Forum Umweltbildung auserwählt, eine Dennis-Meadows Future Lecture (vom Lebensministerium initiierte

Vortragsreihe zu Nachhaltigkeitsthemen) auszurichten

– *Kerschner/Funk/Priewasser* (Hrsg), Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

– umfangreiche Vortragstätigkeit zu umweltrelevanten Themenstellungen

- SDG 6:  
*Kerschner/Weiß*, Kommentar zum Wasserrecht  
Projektstudie: kostendeckende Wassergebühren
- SDG 7:  
publizierte Studie „Rechtsfragen der Energiewende Österreich“  
und veröffentlichte Expertise zum Handel mit Energieeinsparungen
- SDG 9:  
*Kerschner* (Hrsg), „Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“
- SDG 11:  
veröffentlichte Studie zur Lichtverschmutzung samt Gesetzesvorschlag zu deren Bekämpfung
- SDG 12:  
veröffentlichte Studie zu TTIP und CETA
- SDG 13:  
mehrere Projektstudien und Publikationen, zB zu Hochwasserschutzrecht, Steinschlagenschutz, Geschiebemanagement, Treibhausgashandelsrecht, Klimaschutzklagen, internationalen Klimaverpflichtungen
- SDG 15:  
zuletzt publizierte Projektstudie zum Baumschutz und zur Baumhaftung in Österreich
- SDG 16:  
zuletzt Projektstudie zur Umsetzung der Aarhus-Konvention zur Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Genehmigungsverfahren

<sup>3</sup> *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (30.10.2017).

## SDG 1: KEINE ARMUT ARMUT IN ALL IHREN FORMEN ÜBERALL BEENDEN

### Überblick

Bis 2030 soll die Armut in all ihren Formen und weltweit um mindestens die Hälfte gesenkt werden. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist ein gleicher Zugang der Armen und Schwachen zu Grundeigentum, wirtschaftlichen Ressourcen, Finanzdienstleistungen etc erforderlich. Die Menschen sollen besser vor dem Risiko der Armut durch umweltbedingte Katastrophen und Umweltschäden geschützt werden. Ziel ist es daher, zukünftig wirtschaftliche, soziale und ökologische Katastrophen zu verhindern. Vor allem sind den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Umsetzung von Programmen zur Beendigung der Armut garantieren zu können. Dafür sind nationale und globale armutsorientierte Entwicklungsstrategien notwendig.<sup>1</sup>



### Österreich

Österreich verfügt glücklicherweise über ein umfassendes Sozialschutzsystem, wodurch die Armutsgefährdung deutlich reduziert wird. Um dieses Netz weiter ausbauen zu können, setzt Österreich auf ein leistbares und hochwertiges Angebot für Kinderbetreuung. Zudem soll mit Maßnahmen wie Pflgeteilzeit und Pflegekarenz die Erwerbsbeteiligung von Frauen gefördert werden. Das SDG 1 kann auch durch einen längeren Verbleib im Berufsleben und durch das Konzept der Mindestpension erreicht werden.<sup>2</sup> Die Verminderung der Armut ist auch eines der fünf Kernziele der Europa 2020 Strategie. Dabei wird das Ziel angestrebt, mindestens 20 Mio Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung zu bewahren.<sup>3</sup>

Die Armut zu beseitigen ist die größte Herausforderung für die Menschheit, da sie von Faktoren wie dem Gesundheitszustand, den Bildungschancen oder dem nationalen Sozialsystem abhängig ist. Das erste Ziel der Agenda 2030 ist daher stark von den übrigen SDGs abhängig.

*Christina Trimmel*

<sup>1</sup> *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (30.10.2017).

<sup>2</sup> *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (30.10.2017).

<sup>3</sup> *BMFWF*, Europa 2020, <https://www.bmfwf.gv.at/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftspolitik/Seiten/EUROPA2020-dieneueStrategiefuerBeschaeftigungundWachstum.aspx> (30.10.2017).

## SDG 2: KEIN HUNGER

HUNGER BEENDEN, LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBESSERTE ERNÄHRUNG ERREICHEN UND EINE NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT FÖRDERN

### Überblick

Ziel ist es, den Hunger bis zum Jahre 2030 zu beenden und einen ganzjährigen Zugang zu nährstoffreichen und ausreichenden Lebensmitteln sicherzustellen. Dadurch sollen alle Formen der Mangelernährung beendet werden. Gleichzeitig ist es nötig, die landwirtschaftliche Produktivität und das Einkommen von kleineren Nahrungsmittelproduzenten zu verdoppeln. Bis 2020 soll die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahrt werden. Um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern zu steigern, muss vermehrt in die Agrarforschung, die Technologieentwicklung etc investiert werden. Darüber hinaus sollen Handelsbeschränkungen und Verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigiert und verhindert werden, um das reibungslose Funktionieren der Märkte zu gewährleisten sowie die extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise zu begrenzen.<sup>1</sup>

### Österreich

In Österreich stehen Aspekte wie Selbstversorgung und Regionalisierung im Vordergrund. Mit dem Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL), welches die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Bodenqualität vorsieht, leistet Österreich



einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Erfüllung des zweiten Ziels der Agenda 2030. In diesem Programm wird des Weiteren die genetische Vielfalt gefördert und ein Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen beschrieben. Das Bio-Aktionsprogramm unterstützt die Produktion und Vermarktung der biologischen Landwirtschaft.<sup>2</sup>

### Umsetzung am IUR

Das Institut für Umweltrecht beschäftigt sich schon seit Jahren mit den Themen der SDGs. So wurde im Jahr 2015 die Abschätzung der Auswirkungen des Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) in Zusammenhang mit den Bereichen Gentechnik und Lebensmittelsicherheit erörtert. Die Projektstudie wurde in der Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht veröffentlicht und beschäftigt sich mit den zahlreichen Fragen in Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus im Lebensmittel- und Gentechnikrecht. Dabei wurden die möglichen Auswirkungen auf das in der EU vorherrschende Vorsorgeprinzip, das im europäischen Tier- und Lebensmittelrecht geltende „farm to folk-Prinzip“ und das im Chemikalienrecht geltende „no data – no market-Prinzip“ untersucht. Zum Europäischen Gentechnikrecht in Hinblick auf Lebensmittel existieren Untersuchungen aus den Jahren 2013 (veröffentlicht unter *E. Wagner/Volgger*, Die Errichtung von GVO-freien Zonen in der EU) und 2014 (unveröffentlicht).

*Christina Trimmel*

<sup>1</sup> *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (30.10.2017).

<sup>2</sup> *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (30.10.2017).

## AKTUELLES ZUM EU-UMWELTRECHT: VERSCHMELZUNG DER EMISSIONSHANDELSSYSTEME DER UNION UND DER SCHWEIZ

Sowohl die EU als auch die Schweiz verfolgen das gemeinsame Ziel, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 und darüber hinaus erheblich zu reduzieren. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen, insb des Pariser Übereinkommens und des Kyoto-Protokolls, bedarf es über die derzeitigen Bemühungen hinausgehender Schritte der Vertragsstaaten, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Obwohl sich in Asien und Nordamerika zunehmend ein Emissionshandel etabliert, gibt es noch keinen globalen Kohlenstoffmarkt mit weltweit einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preisen. Dadurch steigt die Gefahr einer Verlagerung der Produktion energieintensiver Sektoren in Staaten, die weniger strenge Klimaschutzziele und -maßnahmen verfolgen. Eine Zusammenlegung unterschiedlicher Emissionshandelssysteme kann dem entgegenwirken, da es zu einer internen Preisangleichung und durch die so erzielte Preisstabilität auch zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen kommt.

Aufgrund dieser Überlegungen traten die U und die Schweiz bereits im Jahr 2010 in Verhandlung über die Zusammenführung ihrer jeweiligen Systeme für den Emissionszertifikatehandel. Das Schweizer Modell (Schweizer EHS) erfüllt die grundlegenden Voraussetzungen für eine Verknüpfung mit dem EU-EHS, da es seit 2013 für große, energieintensive Einrichtungen verbindlich ist und zudem eine absolute Obergrenze für Treibhausgasemissionen vorsieht. Beide Modelle sind sich grundsätzlich strukturell sehr ähnlich und erfassen die gleichen Treibhausgase und Wirtschaftszweige. Die ausgegebene Menge an Zertifikaten in der Schweiz geht parallel zur unionsweiten Menge an Zertifikaten jährlich zurück und auch die Zuteilungsmethoden sind miteinander kompatibel.<sup>1</sup>

Daher finalisierte die Kommission Mitte August 2017 nun zwei Vorschläge zur Ratifizierung eines dementsprechenden Abkommens.<sup>2</sup> Damit wird erstmals die Verknüpfung des Emissionshandelssystems der Union mit einem Drittstaat angestrebt. Vorbehaltlich der Zustimmung des EU-Parlaments könnte es noch dieses Jahr zur Beschlussfassung des Ministerrates und zu einer Unterzeichnung kommen.<sup>3</sup> Das Abkommen enthält die wichtigsten Ziele und Grundsätze für die Zusammenführung der beiden Emissionshandelssysteme und soll dessen institutionelle Struktur regeln. Darüber hinaus steht auch

die weitere Kompatibilität der beiden Systeme im Zeitraum nach 2020<sup>4</sup> im Fokus.

**Nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist es den Verpflichteten möglich zur Erfüllung ihrer Emissionsauflagen sowohl Zertifikate der Union als auch der Schweiz wechselseitig in beiden Systemen zu verwenden.**<sup>5</sup> Durch die Zusammenlegung der beiden Handelssysteme wird einerseits die Möglichkeit einer breiteren CO<sub>2</sub>-Bepreisung erwartet und andererseits eine Steigerung der Kosteneffizienz, die sich auf die Erweiterung des Marktes und die Schaffung zusätzlicher Reduktionsmöglichkeiten gründet.

Der **EU-EHS** stand in der Vergangenheit nicht zuletzt wegen des stetigen **Preisverfalls der Zertifikate** in Kritik. Aufgrund des Zertifikatüberschusses liegt der Preis **derzeit bei nur mehr €5 pro Tonne CO<sub>2</sub>**. **Um das Pariser Klimaziel zu erreichen, müsste eine Tonne CO<sub>2</sub> nach neuesten Erkenntnissen in Zukunft jedoch \$ 100 kosten, also knapp €83.**<sup>6</sup> Da das EU-EHS aber weiterhin das wichtigste Klimaschutzinstrument der Union sein wird, wurde eine grundlegende Reform des Cap-and-trade-Mechanismus eingeleitet.<sup>7</sup> Wie wirksam die Reformbemühungen der Union sein werden und welche Auswirkungen das künftige Zusammenspiel mit dem Schweizer System haben wird, muss sich erst weisen.

Festzuhalten ist aber, dass die **Verknüpfung der beiden Handelssysteme** einen eher **symbolischen Charakter** haben wird. Neben den 11.000 vom EU-EHS betroffenen Industriestandorten erscheint die Zahl der dem Schweizer Emissionshandel unterliegenden Standorte (lediglich 54) verschwindend gering. In der Schweiz beläuft sich die Zahl der gehandelten CO<sub>2</sub>-Zertifikate auf weniger als 5 Mio t CO<sub>2</sub>/Jahr, im weltweit größten Emissionshandelssystem der Union auf 1.800 Mio t.<sup>8</sup>

*Stefanie Fasching*

<sup>4</sup> Im Zeitraum 2021 bis 2030.

<sup>5</sup> EK, EU und Schweiz wollen ihren Emissionshandel zusammenführen, [https://ec.europa.eu/germany/news/eu-und-schweiz-wollen-ihren-emissionshandel-zusammenfuehren\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/eu-und-schweiz-wollen-ihren-emissionshandel-zusammenfuehren_de); DNR, EU und Schweiz vereinen Emissionshandel, <https://www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews/2017-klima-energie/eu-und-schweiz-vereinen-emissionshandel/>.

<sup>6</sup> EU-Umweltbüro, CO<sub>2</sub>-Preis, <http://www.eu-umweltbuero.at/inhalt/co2-preis-ueber-100-dollar-pro-tonne-fuer-2-grad-ziel-noetig?ref=>.

<sup>7</sup> KOM(2014) 15 endg; Beschluss (EU) 2015/1814; KOM (2015) 337 endg.

<sup>8</sup> *Aline*, EU und Schweiz verknüpfen ihre Handelssysteme, <http://www.tagesspiegel.de/politik/klimaschutz-schweiz-und-eu-verknuepfen-emissionshandelssysteme/20201088.html>; Klimaretter, EU-Emissionshandel mit Schweiz, <http://www.klimaretter.info/politik/nachricht/7607-eu-emissionshandel-mit-schweiz>.

<sup>1</sup> KOM(2017) 427 endg; KOM(2017) 428 endg.

<sup>2</sup> KOM(2017) 427 endg; KOM(2017) 428 endg.

<sup>3</sup> EU-Umweltbüro, EU und Schweiz legen Emissionshandelssysteme zusammen, <http://www.eu-umweltbuero.at/inhalt/eu-und-schweiz-legen-emissionshandelssysteme-zusammen?ref=>.

## MOUNTAINBIKEN IM WALD

Die Legalservitut<sup>1</sup> des § 33 Abs 1 ForstG 1975 erlaubt jedermann, unbeschadet der Bestimmungen der Abs 2 und 3 sowie § 34, Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten. Der Grundeigentümer hat dies ungeachtet seines umfassenden Vollrechts am Eigentum zu dulden.<sup>2</sup> § 33 Abs 3 ForstG 1975 zählt demonstrativ Aktivitäten auf, die der Zustimmungspflicht des Eigentümers unterliegen, so etwa das Befahren des Waldes, Reiten, Zelten, Lagern bei Dunkelheit. Der Gesetzgeber entbehrt einer Legaldefinition des Begriffes „Befahren“. Aus dem Schrifttum geht hervor, dass „Befahren“ eine von der menschlichen Bewegungsart unterscheidbare Fortbewegungsart ist, bei der menschliche Kraft mittels einer Maschine umgewandelt wird.<sup>3</sup> Einigkeit bei den Höchstgerichten besteht hinsichtlich der Frage, ob Mountainbiken vom freien Betretungs- und Aufenthaltsrecht zu Erholungszwecken erfasst ist, oder iSd Abs 3 der Zustimmung des Grundeigentümers unterliegt. Unstrittig ist demzufolge, dass Mountainbiken im Wald und auf Forststraßen unter „Befahren“ iSd § 33 Abs 3 ForstG 1975 zu subsumieren ist und Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfordert.<sup>4</sup>

Das Hinwegsetzen über die Zustimmungspflicht stellt einen Verwaltungsstraftatbestand nach dem ForstG 1975 dar, welches mit einer Geldstrafe von bis zu €150,- geahndet wird.<sup>5</sup> Die Strafbestimmung des § 174 Abs 3 lit a ForstG 1975 ist nur einschlägig, wenn das Zuwiderhandeln einen Erholungszweck verfolgt. Andernfalls stehen dem Grundeigentümer lediglich zivilrechtliche Maßnahmen offen.<sup>6</sup> Der Waldeigentümer ist darüber hinaus befugt, sich zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen eines Forst-

schutzorganes zu bedienen.<sup>7</sup> Dieses ist ermächtigt die Person, deren Verhalten den Tatbestand des § 174 Abs 3 ForstG 1975 erfüllt, aus dem Wald auszuweisen. Betritt der Betroffene den Wald binnen 24 Stunden erneut, so besteht darüber hinaus ein Identitätsfeststellungs- und Anzeigerecht. Unter den Voraussetzungen des § 35 VStG ist auch eine Festnahme des Betretenen zulässig.<sup>8</sup>

Auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind gem § 33 Abs 6 ForstG 1975 ermächtigt, gegen zustimmungslos ausgeführte Aktivitäten wie Mountainbiken im Wald, einzuschreiten.<sup>9</sup> Ferner sind sie befugt, Identitäten der Personen festzustellen, die diesbezüglichen berechtigten Aufforderungen des Forstschutzorgans nicht nachgekommen sind.<sup>10</sup>

Ferner stehen dem Waldeigentümer zivilrechtliche Besitzschutzinstrumente offen, solchermaßen die Besitzstörungsklage gem § 339 ABGB iVm § 454 ZPO, deren Tatbestand durch das eigenmächtige Beeinträchtigen der Herrschaft an der Liegenschaft erfüllt ist, und die Eigentumsfreiheitsklage gem § 354 ABGB. Auch der Gebrauch des Selbsthilferechts ist denkbar, sofern es ohne Gewalt angewendet wird, bspw durch Beschlagnahmen eines abgestellten Mountainbikes.<sup>11</sup>

Neben dem Grundeigentümer ist auch der Jagdtausübungsberechtigte zur Erhebung der Unterlassungsklage aktivlegitimiert, sofern damit der Schutz des Wildes verfolgt wird. Dies entschied der OGH,<sup>12</sup> nachdem der bekl Mountainbiker in NÖ ohne Zustimmung des Grundeigentümers durch das vom Kl gepachtete Eigenjagdgebiet gefahren und mit einer Kuh kollidiert war. Der Bekl wandte ein, dass der Jagdpächter zur Erhebung der Klage nicht aktivlegitimiert sei, da sein Jagdrecht nicht beeinträchtigt werde. Das Höchstgericht führte aus, dass Jagd-

<sup>1</sup> Vgl *Memmer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 472 ABGB Rz 23; *Spath in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2012) § 472 ABGB Rz 4.

<sup>2</sup> Vgl *Memmer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 472 Rz 21; *Hofmann in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 472 Rz 1; *Bittner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB<sup>3</sup> (Klang) § 472 Rz 27.

<sup>3</sup> Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG<sup>4</sup> (2015) § 33 Anm 15, 333.

<sup>4</sup> OGH 29.8.1995, 1 Ob 625/94 = RIS-Justiz RS0081101; VfGH 27.2.1992, B 617/91; VwGH 30.4.1992, 92/10/0072 = VwSlg 13633 A/1992.

<sup>5</sup> § 174 Abs 3 lit a iVm lit c Z 1 ForstG 1975.

<sup>6</sup> Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG<sup>4</sup> § 174 Anm 22, 720.

<sup>7</sup> Vgl *Bundeskanzleramt*, Betreten des Waldes, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/375/Seite.3750010.html>, (abgerufen am 1.11.2017).

<sup>8</sup> § 112 ForstG 1975.

<sup>9</sup> Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG<sup>4</sup> § 33 Anm 31, 348.

<sup>10</sup> Vgl *Probst*, Betretungsrechte und -verbote, ZVR 2016/223, 527.

<sup>11</sup> Vgl *Schwaighofer*, Sportrechtstagung, ZVR 2016/111, 313.

<sup>12</sup> OGH 21.6.2000, 1 Ob 159/00i = RIS-Justiz RS0113798 = ZVR 2016/222, 514 (*Pepelnik*).

pächter mittels Unterlassungsklage nur soweit vorgehen könnten, soweit ihr eigenes Recht reichte. Gem dem NÖ JagdG sowie auch den übrigen Landesjagdvorschriften besteht für Jäger die Obliegenheit, das Wild zu hegen, um einen gesunden Wildstand zu gewährleisten. Dazu tragen sie entsprechend dem NÖ JagdG auch die Pflicht, Verletzungen der Wildschutzbestimmungen abzuwehren. Der OGH erachtet Mountainbiken im Wald als geeignet, Wildbeunruhigungen zu verursachen. Da jagdfremden Personen das Verfolgen oder Beunruhigen des Wildes verboten ist, befinden sich derartige durch

Jagdausübungsberechtigte erhobene Unterlassungsklagen innerhalb deren rechtlicher Befugnisse. Dem folgend entschied der OGH in späteren Verfahren betreffend die Unterlassung von Nachtsafaris im Jagdgebiet<sup>13</sup> sowie bei Unterlassung von Paintballspielen im Revier, hier sogar unabhängig davon, dass der Grundeigentümer dem Paintballspielen zugestimmt hat.<sup>14</sup> Die Möglichkeit zur Erhebung der Unterlassungsklage steht dem Jagdausübungsberechtigten ebenso zu, wenn er mit Verwaltungsstrafanzeige iSd Landesjagdgesetzes wegen vorsätzlicher Beunruhigung von Wild vorgehen könnte.<sup>15</sup>

*Julia Innreither*

---

<sup>13</sup> OGH 10.11.2003, 7 Ob 251/03t = RIS-Justiz RS0118322 = ÖJZ-LSK 2004/65 = EvBI 2004/74, 341 = JBI 2004, 308 = MietSlg 55.040 = SZ 2003/143.

<sup>14</sup> OGH 28.6.2011, 9 Ob 15/11p = RIS-Justiz RS0118322 = Zak 2011/471, 253 = EvBI-LS 2011/134.

<sup>15</sup> OGH 10.11.2003, 7 Ob 251/03t = RIS-Justiz RS0118322 = ÖJZ-LSK 2004/65 = EvBI 2004/74, 341 = JBI 2004, 308 = MietSlg 55.040 = SZ 2003/143.

## DER BAUM:

### GEFAHRENQUELLE, HAFTUNGSOBJEKT UND SCHUTZGUT IN EINEM

Mit dem NÖ Baumtag in Tulln, welcher sich primär der Frage nach der Reichweite der Warn- und Haftpflicht von Baumbesitzer, Wegehalter, Baumkontrolleuren und Baupfleger widmete und der NÖ Fachtagung zum Thema „Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr“ fanden gleich zwei hochkarätige Veranstaltungen zum Thema Baumhaftung statt. Unter den Teilnehmern dieser Veranstaltungen fanden sich zahlreiche Vertreter verschiedener Disziplinen und Institutionen, vom Behördenvertreter bis zum Baumsachverständigen.

Das rege Interesse am Thema entspringt nicht zuletzt dem teilweise dramatischen Schwinden des Baumbestandes infolge verschiedener Baumkrankheiten (Stichwort: Eschensterben), der im Bereich der Baumhaftung bestehenden Rechtsunsicherheit<sup>1</sup> und den Entwicklungen in der Judikatur, welche zum Teil sehr strenge Sorgfalts- und haftungsrechtliche Einstandspflichten der Baumhalter manifestiert. Und auch die Zunahme an Sturmereignissen, wie jene von vergangener Wochenende werfen immer wieder Fragen rund um die Baumhaftung auf.

Nach der Judikatur des OGH ist die **Bauwerks-haftung gem § 1319 ABGB** – zumindest **im Wege der Analogie** – auch auf **Schäden von Bäumen und herabfallenden Ästen anzuwenden**.<sup>2</sup> IdS haftet der Baumhalter für die durch einen Baum verursachten Schäden, wenn das schädigende Ereignis auf die mangelhafte Beschaffenheit des Baumes zurückzuführen ist und der Halter nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen und ihm zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat.<sup>3</sup>

Diese – von der Judikatur konzipierte – auf § 1319 ABGB basierende verschärfte Haftung mit Beweislastumkehr führt zu einer Art Garantstellung des Baumhalters und zur Statuierung oft nahezu unzumutbarer Handlungspflichten im

Rahmen der Baumpflege- und -erhaltung.<sup>4</sup> Diese restriktive Judikatur spiegelt sich auch in der in einem zunehmenden Spannungsverhältnis zwischen Verkehrssicherheit und ökologischem Wert der Bäume, sowie zwischen Risikominimierung und der Erhaltung naturschutz- und forstfachlich wertvoller Baumbestände wieder.

Adressat der Baumhaftung ist der Baumhalter. Bei Bäumen im unmittelbaren Nahebereich von öffentlichen Straßen und Wegen treffen gem § 1319a ABGB – neben dem Baumhalter – auch den Wegehalter entsprechende Prüf- und Sicherungspflichten bzgl des Baumbestandes im Fahrbahnbereich.<sup>5</sup>

Von zunehmendem Interesse iZm Baumhaftung ist auch **die Reichweite der Warn- und Haftpflicht für Baumkontrolleure, Baupfleger und Sachverständige**, die vom Baumhalter häufig zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten eingesetzt werden. Dann stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Übertragbarkeit der Baumhalterhaftung an Dritte.

Diesfalls ist generell zu differenzieren: Lediglich die **Übertragung der Haltereigenschaft führt zur Haftungsbefreiung** des Baumeigentümers (zB: bei Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften mit darauf befindlichem Baumbestand), **nicht auch die Heranziehung von Gehilfen** zur Besorgung der Aufgaben im Rahmen der Baumpflege und -erhaltung. Bedient sich der Baumhalter also eines Baumpflegers, -kontrolleurs oder -sachverständigen, verbleibt die Haltereigenschaft grds beim Baumhalter. Allenfalls denkbar ist eine Reduktion der Haftung des Halters auf reines Auswahl- und Überwachungsver schulden, wenn ein selbständiger Unternehmer mit der Baumpflege beauftragt wird.<sup>6</sup>

Baumpfleger, -kontrolleure oder -sachverständige selbst treffen allenfalls deliktische Einstandspflichten. Unter den Voraussetzungen des § 1300 ABGB kommt zudem auch eine Haftung

<sup>1</sup> Der Ausgang gerichtlicher Verfahren ist dabei nur schwer vorhersehbar, da der jeweils anzusetzende Sorgfaltsmaßstab von den Gerichten nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt wird.

<sup>2</sup> RIS-Justiz RS0029932; RIS-Justiz RS0026229.

<sup>3</sup> *Harrer/E. Wagner* in *Schwimann*, ABGB<sup>4</sup> § 1319 Rz 18 f; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1319 Rz 11.

<sup>4</sup> Näheres dazu siehe *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen 115 ff.

<sup>5</sup> OGH 26.4.2001, 6 Ob 21/01h; SZ 74/78; SZ 55/142; *Harrer/E. Wagner* in *Schwimann*, ABGB<sup>4</sup> § 1319a Rz 20 f.

<sup>6</sup> Vgl *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen 14 f.

dieser Fachleute in Form einer sog „Sachverständigenhaftung“ in Betracht.

**Eine besondere Rechtslage besteht für Bäume im Wald.** Als Ausgleich für das freie Waldbetretungsrecht des § 33 ForstG greift **auf Waldflächen das forstrechtliche Haftungsprivileg des § 176 ForstG**. Abseits von öffentlichen Straßen sowie auf nicht gekennzeichneten sonstigen Wegen gilt/gelten demnach

- eine Haftungsbefreiung für typische Waldschäden.
- keine besonderen Handlungs- und Duldungspflichten des Waldeigentümers.

Das bedeutet: Wer abseits öffentlicher Straßen und ausdrücklich der Benützung gewidmeter Wege den Wald betritt, handelt **auf eigene Gefahr**.

Für diese Forststraßen und ausdrücklich gewidmete sonstige Waldwege beinhaltet § 176 Abs 4 S 1 ForstG eine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit.

**In Zusammenschau dieser Ausführungen** kann als **abschließende Forderung** nur formuliert werden: Das ökologische sowie das aus § 3 Abs 1 BVG Nachhaltigkeit 2013<sup>7</sup> resultierende öffentliche Allgemeininteresse<sup>8</sup> an der Erhaltung und Wahrung des Baumbestandes muss auch in der Rspr Niederschlag finden, und zwar in Form verminderter haftungsrechtlicher Einstandspflichten für Bäume. Dazu bedarf es de lege ferenda entsprechender gesetzlicher Klarstellungen im Rahmen der Baumhaftung.<sup>9</sup>

*Claudia Jandl*

---

<sup>7</sup> BGBl I 2013/111.

<sup>8</sup> Näheres zum Baum als Schutzgut siehe *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen 172 ff.

<sup>9</sup> Entsprechende Legislativvorschläge wurden bereits ausgearbeitet und finden sich in *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen 128 ff.

#### Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.